

Verfassungsbeschwerde gegen die Ratifizierung des JEFTA-Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan durch den Europäischen Rat.

JEFTA verstößt, so wie es in Kraft gesetzt werden soll und auch inhaltlich, gegen unsere Verfassung und das UN Klimaschutzabkommen von Paris. JEFTA kann nicht rechtmäßig wirksam zustande kommen, wenn es ohne die Zustimmung der Parlamente in den EU-Mitgliedstaaten (als EU-only-Abkommen) vereinbart werden soll. JEFTA ist kein EU-only-Abkommen, weil es neben der übergeordneten EU-Charta auch das übergeordnete UN-Klimaschutzabkommen von Paris mit dem Ziel der globalen Dekarbonisierung und Transformation der Wirtschaft nicht nur beachten sondern als Wirtschaftsabkommen auch dessen höchst ambitionierte Umsetzung ermöglichen muss.

Die Umsetzung des UN-Klimaschutzabkommens von Paris soll ausdrücklich – im Übrigen auf damaligen Vorschlag der EU – in Verantwortung jedes einzelnen UN-Mitgliedstaates, also auch jedes einzelnen EU-Mitgliedstaates erfolgen. Das hat zur Folge, dass **jedes neu abzuschließende bilaterale oder multilaterale Wirtschaftsabkommen mit der EU ganz eindeutig ein „gemischtes Abkommen“ ist**, denn wegen der Pflicht zur nationalen Umsetzung des UN-Klimaschutzabkommens verbleiben alle Wirtschaftsbereiche, die hiervon betroffen sind – und das sind praktisch alle – in der Regelungskompetenz der EU-Mitgliedstaaten.

Die für einen wirksamen Vertragsabschluss notwendige Zustimmung zu dem gemischten Abkommen in den Parlamenten der Mitgliedsländer darf jedoch später nicht erfolgen, denn JEFTA sieht zum einen keinerlei ambitionierte Klimaschutzmaßnahmen z.B. im Energiebereich vor. In Kapitel 16.4 Nr. 5 werden in JEFTA sogar Regelungen vereinbart, die Vereinbarungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen die Wirksamkeit nehmen sollen, wenn sie als „Handelshemmnis“ wirken. Die Klimaschutzpläne der einzelnen EU-Mitgliedstaaten werden durch JEFTA konterkariert.

Da die regierenden Parteien in der Bundesrepublik befürworten, dass JEFTA mit den oben beschriebenen inhaltlichen Mängeln und dem Verfahrensfehler in Kraft gesetzt wird, ist unsere Verfassungsbeschwerde dringend notwendig. Die Inkraftsetzung von JEFTA bedeutet, dass fundamentale Schutzrechte der Bürger und Bürgerinnen und auch der Klimaschutz unwiderruflich dem Interesse des entfesselten Freihandels geopfert werden.

Um die Beschwerde zu unterstützen, senden Sie die Vollmacht bitte **gut leserlich** ausgefüllt und **persönlich** unterschrieben **umgehend per Post** an **Frau Marianne Grimmenstein-Balas, Corneliusstr.11, 58511 Lüdenscheid**. Es müssen **alle Felder gut leserlich** mit **Druckschrift** ausgefüllt werden. Frau Grimmenstein verwaltet die Daten für die Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Andreas Fisahn und RAin Gisela Toussaint.

Vollmacht

für die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde wegen Verfassungswidrigkeit des JEFTA-Abkommens und der Unrechtmäßigkeit des beabsichtigten Ratifizierungsverfahrens.

Hiermit erteile ich Prof. Dr. Andreas Fisahn, Grüner Weg 83, 32130 Enger, und RAin Gisela Toussaint, Geigersbergstr. 31, 76227 Karlsruhe, die Vollmacht, mich vor dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens wegen Verfassungswidrigkeit von JEFTA zu vertreten. JEFTA soll unter einer Kompetenzüberschreitung der EU, die es als EU-only-Abkommen ohne Beteiligung nationaler Parlamente verabschieden will, zustande kommen und für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sein. Als Wahlberechtigte/r zum Deutschen Bundestag bin ich bei einer Durchführung des geplanten JEFTA-Ratifizierungsverfahrens in meinen Rechten aus Art. 38 GG, sowie auch gem. Art. 2 GG verletzt.

Die Teilnahme an der Verfassungsbeschwerde ist für mich kostenlos und es entstehen für mich keine weiteren Verpflichtungen und/oder Folgen.

Nur gut leserlich ausgefüllte Vollmachterklärungen können angenommen werden!

.....
Vorname, Nachname (Druckschrift)

.....
E-Mailadresse (freiwillig)

.....
Wohnadresse (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort in Druckschrift)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

**Sammelstelle und Postanschrift für Ihre Unterstützervollmacht:
Marianne Grimmenstein-Balas, Corneliusstr.11, 58511 Lüdenscheid
Datenschutzerklärung: Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur für die
Verfassungsbeschwerde gegen JEFTA genutzt.**